

Änderung NotfallVorsorge

In der beiliegenden NotfallVorsorge ändern sich folgende Bezüge (§-Nummern), weil das ab 1.1.2023 gültige **Vormundschafts- und Betreuungsrecht** grundlegend überarbeitet wurde.

Neu	Alt	Hinweis
§ 1827	§ 1901 a	Patientenverfügung zwei redaktionelle Änderungen (1.1: Hinweis auf Betreuten, 2,3 Verzicht auf Untergliederung in mündliche und schriftliche Äußerungen)
§ 1829	§ 1904	Untersuchungen, Heilbehandlung, ärztliche Eingriffe - aktuelle Bezüge § 1867 an Stelle von § 1846, § 1831 an Stelle von 1906, Formvorschriften in § 1820
§ 1831	§ 1906	Freiheitsentzug - Bezüge § 1827 an Stelle von § 1901a, Formvorschriften in § 1820
§ 1832	§ 1906a	Zwangsmaßnahmen - Bezüge § 1827 an Stelle von § 1901a, § 1867 an Stelle von § 1846, § 1831 an Stelle von § 1906
§ 1814	§ 1896	Betreuerbestellung - von der Struktur und vom Inhalt geändert

Stand 1. Juni 2023, Angaben ohne Gewähr, weitere Informationen und Vergleiche www.MedCareS.de.

Hinweis für Interessierte:

Freiwilliger Verzicht auf Nahrung und Flüssigkeit (FVNF, „Sterbefasten“)

Der Patientenwille hat Vorrang vor der Pflicht des Arztes Leben zu retten! Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Grundsatzurteil (Urt. v. 03.07.2019, Az. 5 StR 132/18 und 5 StR 393/18) entschieden. Die „Fahrt in die Schweiz oder in die Niederlande ist nicht mehr nötig, um selbst bestimmt zu sterben!“. Wenn man also freiwillig auf Flüssigkeit und Nahrung verzichten möchte, empfehlen wir, man ...

- ... bespricht dies mit seinem Palliativ Care Team und seinen Angehörigen,
- ... hält seine Entscheidungen in einem Dokument schriftlich fest und unterschreibt dies im Beisein von Zeugen,
- ... fordert darin, die natürliche und künstliche Gabe von Flüssigkeiten und Nahrung zu unterlassen, um seinen Sterbeprozess nicht unnötig zu verlängern,
- ... organisiert seine palliative Versorgung (Benetzen der Mundschleimhaut, Medikamentengabe, psycho-soziale Begleitung, ...) zur Symptomkontrolle,
- ... bittet seine Bevollmächtigten, die anders Handelnden von der Begleitung auszuschließen und ggf. wegen Körperverletzung (§ 223 StGB) zu belangen,
- ... schreibt auf, dass die Menschen, die begleiten, das tun, was man sich wünscht, dass sie Menschenrechte sowie Grundrechte (Würde und freie Entfaltung der Persönlichkeit) der sterbenden Person sichern und also nicht wegen Assistiertem Suizid § 217 StGB oder unterlassener Hilfeleistung § 323c StGB angeklagt werden dürfen.